

99129066005000

# Grundwasser: Erlaubnis für die Entnahme beantragen

Heruntergeladen am 23.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9685073/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129066005000
Leistungsbezeichnung I	Grundwasser: Erlaubnis für die Entnahme beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Ableiten von Grundwasser, Zutagefördern, Wasser, Wasserhaushalt, Gewässer, Gewässernutzung, Wasserrechtliche Erlaubnis, Zutageleiten
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wasser (129)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und

Modul	Sachverhalt
	Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_8.html">https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_8.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_9.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_12.html">https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_12.html</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV10P5">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV10P5</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV10P7">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV10P7</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV10P31">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV10P31</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV10P32">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV10P32</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasWiKostVMV2010rahmen">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasWiKostVMV2010rahmen</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_8.html">https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_8.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_9.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_12.html">https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_12.html</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV10P5">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV10P5</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV10P7">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV10P7</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV10P31">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV10P31</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV10P32">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV10P32</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasWiKostVMV2010rahmen">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasWiKostVMV2010rahmen</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/">https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&amp;doc.id=jlr-WasGMVrahmen&amp;doc.part=X&amp;doc.origin=bs&amp;st=lr">https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&amp;doc.id=jlr-WasGMVrahmen&amp;doc.part=X&amp;doc.origin=bs&amp;st=lr</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&amp;doc.id=jlr-WasWiKostV">https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&amp;doc.id=jlr-WasWiKostV</a>

## Modul

## Sachverhalt

MV2010rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr  
[https://www.gesetze-im-internet.de/whg\\_2009/](https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/)  
<https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-WasGMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>  
<https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-WasWiKostVMV2010rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

## Teaser

Wenn Sie Grundwasser entnehmen möchten, können Sie eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde beantragen.

## Volltext

Wenn Sie Grundwasser entnehmen möchten, benötigen Sie eine wasserrechtliche Erlaubnis. Diese können Sie bei der zuständigen Behörde beantragen. Sie prüft Ihren Antrag und entscheidet, ob Sie eine Erlaubnis erhalten.

Die Erlaubnis legt Zweck, Art und Maß der Nutzung fest. Sie ist unter Umständen mit Auflagen und Nebenbestimmungen verknüpft. Die Erlaubnis kann von den Behörden widerrufen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis sowie auf die Nutzung von Grundwasser besteht nicht.

Keine wasserrechtliche Erlaubnis benötigen Sie, wenn Sie Grundwasser nur in geringem Maße und ohne nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt entnehmen, zum Beispiel für

- den eigenen Haushalt,
- die Gartenbewässerung,
- den landwirtschaftlichen Hofbetrieb,
- das Tränken von Vieh,
- in geringen Mengen für einen vorübergehenden Zweck oder
- die gewöhnliche Bodenentwässerung von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken.

## Erforderliche Unterlagen

Welche Unterlagen Sie für Ihren Antrag benötigen, variiert je nach Art und Umfang Ihres Vorhabens. In einem Vorgespräch mit der zuständigen Wasserbehörde können Sie klären, welche Unterlagen

## Modul

## Sachverhalt

in Ihrem Fall erforderlich sind.

In der Regel handelt es sich um mehrere oder sämtliche der folgenden Unterlagen:

- Baubeschreibung mit hydraulischer Berechnung der Entnahmemengen, Ermittlung des Absenktrichters und Angaben zum Absenkziel sowie Anlagenbeschreibung (Tiefe, Durchmesser, Bohrverfahren, Brunnenart, etc.)
- Lageplan der Entnahmestelle(n) und ggf. Einleitstelle(n), einschließlich der grafischen Darstellung des Absenktrichters

Optional:

- Hydrogeologisches Gutachten (Auswirkungen auf Baugrund, vorhandene bauliche Anlagen, Vegetation, etc.)
- Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde zu eventuell vorhandenen Altlasten
- Analytik des Grundwassers im Altlastenfall
- Unterlagen zur UVP-Vorprüfung
- Fachbeitrag nach WRRL
- hydraulischer Nachweis der schadlosen Ableitung des eingeleiteten Grundwassers im Oberflächengewässer
- Nachweis der schadlosen Versickerung
- Pläne der Baugrube und der Anlage zur Grundwasserentnahme (Grundriss, Querschnitt, Höhenangaben)
- Bodengutachten
- Bodenprofile
- Stellungnahme des Unterhaltungspflichtigen/Wasser- und Bodenverband für das Einleitgewässer
- Zustimmung des Eigentümers/Betreibers der öffentlichen Kanalisation
- Zustimmung des Grundstückseigentümers bei der Versickerung

## Voraussetzungen

- Das Grundwasser und die öffentliche Wasserversorgung werden durch Ihre Nutzung nicht gefährdet.

## Kosten

Verwaltungsgebühr: 70€ - 30.000€  
Die Verwaltungsgebühren richten sich nach der Wasserwirtschaftskostenverordnung M-V, für die

Modul	Sachverhalt
	<p>Erteilung der Erlaubnis gilt Tarifstelle 200 (70 bis 30.000 Euro). Weitere Gebühren können bei Erteilung von Auflagen und Anordnungen durch die Wasserbehörde entstehen.</p> <p><a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasWiKostVMV2010V1Anlage-G2">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasWiKostVMV2010V1Anlage-G2</a></p>
<p><b>Verfahrensablauf</b></p>	<p>Eine Erlaubnis können Sie bei Ihrer zuständigen Wasserbehörde beantragen. Allgemein ergibt sich folgender Verfahrensablauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Senden Sie Ihren Antrag auf eine Erlaubnis mit den erforderlichen Unterlagen an die zuständige Wasserbehörde.</li> <li>• Die zuständige Wasserbehörde prüft die Vollständigkeit Ihres Antrags und Ihrer Unterlagen und kontaktiert Sie bei fehlenden Angaben oder Unterlagen, prüft Ihren Antrag aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht und beteiligt gegebenenfalls weitere Stellen, führt ab einer geplanten Grundwasserentnahme von mindestens 5.000 Kubikmeter pro Jahr eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht (UVP-Pflicht) durch, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Ab einer Entnahmemenge von 100.000 Kubikmeter pro Jahr wird eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis der Vorprüfung wird veröffentlicht.</li> <li>• Sie erhalten eine Erlaubnis oder einen Ablehnungsbescheid</li> <li>• Sie erhalten außerdem einen Gebührenbescheid.</li> <li>• Sie zahlen die Gebühr.</li> </ul>
<p><b>Bearbeitungsdauer</b></p>	<p>Die Bearbeitungsdauer hängt insbesondere von Qualität und Umfang des Antrags und der Unterlagen ab.</p>
<p><b>Frist</b></p>	<p>10 Jahr(e)</p> <p>Es gibt keine gesetzliche Frist. Beantragen Sie die Erlaubnis frühzeitig vor Beginn Ihres Vorhabens.</p>
<p><b>weiterführende Informationen</b></p>	<p><a href="https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wasserrecht/grundwasserrecht">https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wasserrecht/grundwasserrecht</a></p> <p><a href="https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wa">https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wa</a></p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Wasserrecht/grundwasserrecht
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	Widerspruch
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entnahme von Grundwasser Erlaubnis</li> <li>• Für das Entnehmen von Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Behörde zu beantragen</li> <li>• Voraussetzung: Durch das Vorhaben sind keine schädlichen, unvermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässeränderungen zu erwarten</li> <li>• Antrag ist gebührenpflichtig</li> <li>• Zuständig: untere Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	untere Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte
<b>Formulare</b>	Anträge können in der Regel formlos gestellt werden. Für einige, oft wiederkehrende Fälle, halten manche Wasserbehörden auch Antragsvordrucke bereit. Bitte erkundigen Sie sich.
<b>Ursprungsportal</b>	Groundwater: Apply for permission to extract, Grundwasser: Erlaubnis für die Entnahme beantragen